

Karneval-Verein Zweibrücken e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Karneval-Verein Zweibrücken e.V. und hat seinen Sitz in Zweibrücken.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des karnevalistischen Brauchtums, der Förderung des karnevalistischen Nachwuchses, sowie der Förderung des karnevalistischen Tanzsportes. Aufgabe des Vereins ist die Durchführung karnevalistisch-kultureller Veranstaltungen. Der Vereinszweck wird auch mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert. Darüber hinaus ist der Zweck des Vereins die Pflege und Förderung regional-historischer Gewänder und Tänze insbesondere durch die „Stanislaus-Gruppe“.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Die Beiträge werden über das Lastschriftinzugsverfahren entrichtet.
3. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Wird dem Einspruch von Seiten des Vorstandes nicht abgeholfen, muss hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung Anwesenden für die Aufnahme des Antragstellers stimmen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren vier Wochen die mit geteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Nach beendeter Karnevalszeit findet die Mitgliederversammlung statt, mit mindestens folgender Tagesordnung: Tätigkeitsbericht, Rechnungslegung - Vermögensbericht, Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes, sowie Neuwahl. Diese Mitgliederversammlung befindet auch über Satzungsänderungs- und Ergänzungsvorschläge und wählt alljährlich mindestens zwei Kassenprüfer.

2. Zu dieser Versammlung sind die Mitglieder mindestens 8 Tage zuvor, unter Angabe der Tagesordnung in den Tageszeitungen „Die Rheinpfalz“ und „Pfälzischer Merkur“ , einzuladen.

3. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage zuvor bei dem Vorsitzenden einzureichen.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Im Bedarfsfalle auch weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen.

5. Einer zweiten Mitgliederversammlung, am dritten Samstag im Oktober, obliegt die Nominierung der für die Durchführung von Veranstaltungen erforderlichen Aktivitas, soweit diese nicht dem Vorstand angehören. Der erste und zweite Vorsitzende sowie zwei Beisitzer entscheiden über die Aufnahme in die Aktivitas.

6. Sämtliche Beschlüsse, die auf Grund der vorliegenden Satzung gefasst werden, bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung legt den Vereinsbeitrag fest.

8. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden vom 1. und 2. Vorsitzenden unterzeichnet. Diese sind verantwortlich für Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben.

§ 6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.1 1. Vorsitzender (ger.)
- 1.2 2. Vorsitzender (unger.)
- 1.3 Geschäftsführer (ger.)
- 1.4 Schatzmeister (unger.)
- 1.5 Sitzungspräsident (ger.)
- 1.6 Schriftführer (unger.)

2. Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 2.1 dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2.2 1. Beisitzer (ger.)
 - 2.3 2. Beisitzer (unger.)
 - 2.4 3. Beisitzer (ger.)
 - 2.5 Zeremonienmeister (unger.)
 - 2.6 2. Schriftführer (ger.)
 - 2.7 Requisitenmeister (ger.)
 - 2.8 Ordensmeister (unger.)
 - 2.9 Bühnenmeister (ger.)
 - 2.10 Vertreter der Bütte (unger.)
- In Klammern ist angegeben, in welchem Turnus die einzelnen Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.

ger. = in geraden Jahren

unger. = in ungeraden Jahren

3. Die Vorstandschaft ist für die gesamte Geschäftsführung, Rechnungslegung und Vermögensverwaltung verantwortlich, stellt die Jahresrechnung auf und bestimmt Termine und Tagesordnungen der Mitgliederversammlungen.

4. Der 1. Vorsitzende u. 2. Vorsitzende

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Hiervon darf im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen. Sie sind verantwortlich für alle Bereiche des Vereins. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Schatzmeister oder einen dritten mit den Bank- und sonstigen Geschäften des Vereins zu beauftragen.

Ihre Aufgaben sind:

Führen des Vereins zur Erzielung der satzungsgemäßen Aufgaben

Einberufung von Monatsversammlungen

Einberufung von Vorstandssitzungen

Einberufung sonstiger Zusammenkünfte (außer karnevalistischer Zusammenkünfte)

Leitung der oben genannten Versammlungen und Zusammenkünfte.

Entgegennahme der eingehenden Post und zeitnahe Weiterleitung zur Bearbeitung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

5. Der Geschäftsführer

erledigt alle Korrespondenzen einschließlich Pressearbeit. Er erstellt den Geschäftsbericht.

6. Der Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassenführung und Rechnungslegung. Er hat dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung schriftlich zu berichten. Für bezahlte Mitwirkende (Musik und dgl.) hat er gegebenenfalls Verträge zu erstellen. Er erstellt den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung. Außerdem ist er für ein einwandfreies Beitragsinkasso verantwortlich sowie für die Steuererklärung für das Finanzamt. Der Schatzmeister zeichnet gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

7. Der Sitzungspräsident

Er ist verantwortlich für alle karnevalistischen Sitzungen des Vereins, insbesondere am 11.11. zur Vorstellung des Jahresordens, Erstürmung des Rathauses mit Schlüsselübernahme und Schlüsselrückgabe, Herrnsitzung, Damensitzung und Prunksitzung, Fasnachtsumzug. Organisatorische Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Vorstandschaft und dem Vertreter der Büttenmannschaft. Repräsentation des Vereins bei auswärtigen karnevalistischen Veranstaltungen.

8. Der Schriftführer

Der Schriftführer führt die Protokolle über die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Monatsversammlungen. Eintragung im Protokollbuch, Verlesung aus der jeweils vorhergegangenen Sitzung. (zur Diskussion)

§ 7 Die Aktivitas

1. Der Dienst in der Aktivitas ist Ehrendienst und verpflichtet zur Übernahme für das Programm, seine Vorbereitung und Organisation erforderlichen Aufgaben.
2. Die Büttenkräfte stellen sich wie die gesamte Aktivitas des KVZ ohne Anspruch auf eine Gegenleistung zur Verfügung.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Zweibrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das Finanzamt Pirmasens ist hierüber vorher zu hören.